

Wien, am 01.10.2024

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
2024-0.614.451

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Auskunftsbegehren des Robert Poth betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation der Unteren Lobau

BESCHEID

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft weist den Antrag des Auskunftswerbers vom 14.8.2024, auf Auskunft darüber, ob die Oberste Wasserrechtsbehörde

- je in Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Verfahren die Feststellung – wörtlich oder sinngemäß – getroffen hat, dass „der Schutz des Trinkwassers über allem“ stehe, und wenn ja, welche rechtliche Bedeutung dieser Feststellung in Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der obersten Wasserrechtsbehörde, etwa in Naturschutzangelegenheiten, zukommt;
- jemals eine „Interessenabwägung“ vorgenommen hat, in der sie – wörtlich oder sinngemäß – zum Schluss kam, dass die „Trinkwasserreserven für die Stadt“ (Wien) „an höchster Stelle“ stünden, und wenn ja, in welchem Zusammenhang und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese „Interessenabwägung“ vorgenommen, zwischen welchen Interessen wurde abgewogen und welche rechtliche Bedeutung kommt dem Ergebnis

dieser „Interessenabwägung“ in Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der obersten Wasserrechtsbehörde zu, etwa in Naturschutzangelegenheiten gemäß §§ 2, 3 und 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, ab.

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 14.8.2024 beantragte Robert Poth (nachfolgend: Auskunftswerber) gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

1. Hat die oberste Wasserrechtsbehörde je in Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Verfahren die Feststellung – wörtlich oder sinngemäß – getroffen, dass „der Schutz des Trinkwassers über allem“ stehe, und wenn ja, welche rechtliche Bedeutung kommt dieser Feststellung in Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der obersten Wasserrechtsbehörde zu, etwa in Naturschutzangelegenheiten?
2. Hat die oberste Wasserrechtsbehörde jemals eine „Interessenabwägung“ vorgenommen, in der sie – wörtlich oder sinngemäß – zum Schluss kam, dass die „Trinkwasserreserven für die Stadt“ (Wien) „an höchster Stelle“ stünden, und wenn ja, in welchem Zusammenhang und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese „Interessenabwägung“ vorgenommen, zwischen welchen Interessen wurde abgewogen und welche rechtliche Bedeutung kommt dem Ergebnis dieser „Interessenabwägung“ in Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der obersten Wasserrechtsbehörde zu, etwa in Naturschutzangelegenheiten?
3. Hat die oberste Wasserrechtsbehörde jemals
 - eine vom Land Wien beantragte Dotation der Unteren Lobau
 - einen vom Land Wien beantragten wasserwirtschaftlichen Versuch zur Vorbereitung einer Dotation der Unteren Lobau über ein Wehr im Marchfeldschutzdamm oder
 - eine vom Land Wien beantragte Anbindung der Unteren Lobau an die Donau über mehrere Wehre im Marchfeldschutzdamm oder
 - sonstige vom Land Wien beantragte Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation in der Unteren Lobau

bescheidmäßig untersagt, und wenn ja, aus welchen Gründen und welche vom Land Wien beantragte Maßnahmen waren konkret betroffen, und wenn nein, hat die oberste Wasserrechtsbehörde jemals eine vom Land Wien beantragte Maßnahme zur Verbesserung der

hydrologischen Situation in der Unteren Lobau, welcher Natur auch immer, bescheidenmäßig bewilligt, und wenn ja, welche vom Land Wien beantragte Maßnahmen waren konkret betroffen?

Sollten die Fragen nicht beantwortet werden, wurde um Ausstellung eines Bescheides ersucht.

Mit Erledigung vom heutigen Tag wurde Frage 3 beantwortet und zu den Fragen 1 und 2 eine allgemeine Rechtsauskunft erteilt.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Wasserrechtsbehörde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Gemäß § 1 AuskunftspflichtG haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht

dem nicht entgegensteht (Abs. 1). Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden (Abs. 2).

Gemäß § 2 AuskunftspflichtG kann jedermann schriftlich, mündlich oder telefonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht. Nach § 3 AuskunftspflichtG sind Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist gemäß § 4 AuskunftspflichtG auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zu Grunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger am staatlichen Handeln sind (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124, mwN).

Die Auskunftspflicht besteht nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils um Auskunft ersuchten Organes. Für die Hoheitsverwaltung bedeutet dies, dass Auskünfte nur über solche Angelegenheiten erteilt werden müssen, die entweder schon Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der befragten Behörde sind bzw. waren oder nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in einem Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde zu entscheiden wären (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2022/07/0216, mwN).

Auskünfte im Sinn der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder haben stets Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen

sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038; 27.11.2018, Ra 2017/02/0141, jeweils mwN).

Nur gesichertes Wissen – im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – kann Gegenstand einer Auskunft sein. Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Ob die Voraussetzungen für die beantragte Auskunft vorliegen, ist an den für das Verfahren nach dem AuskunftspflichtG geltenden Maßstäben zu messen. Die Behörde ist nach dem AuskunftspflichtG weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten oder Statistiken oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten (VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021).

Der Begriff „Auskunft“ umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht zur Durchsetzung von Rechtsansichten, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens sind, weiters auch nicht dazu, ein Unbehagen etwa an den Bescheiden oder der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124, mwN).

Das AuskunftspflichtG dient nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen. Das AuskunftspflichtG soll der Partei nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung, zugänglich machen. Hat der Auskunftswerber Auskunft darüber begehrt, ob ein bestimmter, von ihm näher bezeichneter fiktiver Sachverhalt einer bestimmten Rechtsfolge unterliegt, erwartet er sich eine Rechtsmeinung der Behörde zu dem von ihm näher bezeichneten, fiktiven Sachverhalt und nicht etwa die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist. Eine Rechtsauskunft unterliegt nicht der Auskunftspflicht (vgl. VwGH 25.3.2010, 2010/04/0019).

Aus dem Gesetz ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe

beantwortbare Fragen enthalten müssen (vgl. dazu etwa VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038; 27.11.2018, Ra 2017/02/0141, jeweils mwN).

Hinsichtlich der gegenständlichen Fragen, ob die Oberste Wasserrechtsbehörde jemals die Feststellung getroffen hat, dass „der Schutz des Trinkwassers über allem“ stehe, beziehungsweise eine Interessenabwägung mit dem Ergebnis, dass „die Trinkwasserreserven an höchster Stelle“ stünden, durchgeführt hat, könnte nur dann gesichertes Wissen erlangt und die Frage somit beantwortet werden, wenn sämtliche ho. aufliegenden Akten gesichtet, ausgewertet und dahingehend interpretiert werden, ob sich dem Akteninhalt allfällige derartige Aussagen entnehmen lassen. Abgesehen davon, dass das weder innerhalb der kurzen Frist noch ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe möglich wäre, müsste die Behörde auch eine Interpretation der behördlichen Erledigungen vornehmen. Die ho. Behörde ist im Rahmen des AuskunftspflichtG nach der eingangs dargestellten Rechtsprechung aber weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Auslegung von behördlichen Erledigungen verhalten. Die – im Übrigen nicht auf Verfahren in Zusammenhang mit der Dotation der Unteren Lobau eingeschränkten – Fragen können somit im Rahmen des AuskunftspflichtG nicht beantwortet werden.

Soweit der Auskunftswerber darüber hinaus Auskunft darüber begehrt, welche rechtliche Bedeutung der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde in Angelegenheiten außerhalb deren Zuständigkeit, etwa in Naturschutzangelegenheiten, zukommt, kann diese Frage schon deshalb nicht beantwortet werden, weil diese Frage außerhalb des Wirkungsbereichs des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft liegt. Zudem erwartet sich der Auskunftswerber mit dieser Fragestellung keine Wiedergabe von aktenkundigem Wissen der Behörde, sondern die Ausarbeitung einer diesbezüglichen Rechtsansicht der Behörde. Diese ist jedoch jedenfalls nicht Gegenstand eines Auskunftsbegehrens.

Zu den Fragen 1 und 2 des Auskunftsbegehrens wurde mit Erledigung vom heutigen Tag eine allgemeine rechtliche Auskunft erteilt. Eine Beantwortung der konkret an die ho. Behörde gerichteten Fragen war jedoch aus den dargestellten Gründen nicht möglich.

Das Auskunftsersuchen war daher in diesem Umfang abzuweisen.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Ergeht an:

Robert Poth, Weyprechtgasse 6/11, 1160 Wien, duale Zustellung mit RS

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2024-10-01T09:49:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1921487807
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bml.gv.at/amtssignatur	

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten; wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form (auch mit E-Mail) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß Gebührengesetz 1957 beträgt die Pauschalgebühr für die Beschwerde 30 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.